



HESSISCHER LANDTAG

27. 07. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Spies und Decker (SPD) vom 21.05.2010

betreffend Versorgung mit Gebärdendolmetschern in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit Beschluss der Gleichstellungs- und Anti-Diskriminierungsgesetze des Bundes und der Länder besteht für Gehörlose ein Anspruch auf einen Gebärdendolmetscher bei Behördenkontakten und im Umgang mit semi-staatlichen Einrichtungen. Diese Gesetze waren wichtige Entscheidungen für Teilhabe und Chancengleichheit für Gehörlose. Inzwischen werden aber Klagen laut, dass die Versorgung mit Gebärdendolmetschern unzureichend sei.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Gebärdendolmetscher gibt es derzeit in Hessen und wie verteilen sich diese regional?

Die Gesamtzahl der in Hessen arbeitenden Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher (GSD) ist der Landesregierung nicht bekannt. Zurzeit sind landesweit 12 zertifizierte GSD tätig. Beim Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) besteht darüber hinaus Kontakt zu 35 GSD. Nach Angaben der Organisationen der Betroffenen stehen ungefähr 55 GSD zur Verfügung.

Die regionale Verteilung ist ungleichmäßig: im Einzugsgebiet Kassel ca. 12, im Einzugsgebiet Südhessen inklusive Frankfurt ca. 43.

Frage 2. Wie hoch schätzen Fachverbände (insbesondere Gehörlosen-Verbände) und die Landesregierung den tatsächlichen Bedarf in Hessen ein?

Die Angaben der Fachverbände zum tatsächlichen Bedarf in Hessen variieren. Im Mittel wird ein Bedarf von 20 GSD veranschlagt, wobei im Raum Nordhessen drei bis fünf, im mittelhessischen fünf und im südhessischen Raum ca. zehn zusätzliche GSD als erforderlich angesehen werden.

Die Landesregierung verfügt über keine Erkenntniswerte, wie hoch der tatsächliche Bedarf an GSD ist. Dies hängt u.a. davon ab, wie viele der von einer Hörbehinderung betroffenen Menschen die deutsche Gebärdensprache beherrschen und durch sie kommunizieren und wie viele dieses Personenkreises im Jahr auf die Hilfe einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers angewiesen sind (z.B. Arztbesuch etc.). Statistische Daten hierüber liegen nicht vor. Auch ist die erforderliche Anzahl von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen von dem jeweiligen Einsatzprofil abhängig. Geht man von einer durchschnittlichen Auftragszahl von 300 pro hauptberuflich arbeitender/m Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher im Jahr aus, können bei 4.000 in Hessen lebenden Gehörlosen mit den derzeit vorhandenen ca. 55 GSD 16.500 Einsätze absolviert werden, d.h. pro betroffenem Gehörlosen ca. vier Einsätze im Jahr. Über die tatsächliche jährliche erforderliche/von den Betroffenen vorgenommene Inanspruchnahme existieren keine Statistiken. Eingaben der Betroffenen, dass Aufträge aufgrund fehlender Anzahl von GSD nicht durchgeführt werden konnten und ihnen daher eine Kommunikationshilfe verwehrt wurde, sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Rahmen der Aufgaben des Integrationsamtes des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen können die Aufgaben mit den vorhandenen GSD gedeckt werden.

Frage 3. Welches Honorar erhalten Gebärdendolmetscher (Stundenlohn, Fahrtkosten, etc.) in Hessen und in den anderen Bundesländern?

Nach § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) haben hörbehinderte Menschen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache entstehenden Kosten zu tragen. Das gleiche Recht haben hörbehinderte Menschen zur Verständigung in der Amtssprache gegenüber Behörden (§ 19 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X). Die Aufwendungen für den Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

Die Vergütung von GSD richtet sich nach den für die jeweiligen Behörden oder Sozialleistungsträger geltenden Vereinbarungen oder gesetzlichen Regelungen.

Im Polizei- und Verwaltungsverfahren wird vergütet nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Der Stundensatz beträgt dort 55 €/Stunde.

Die Krankenkassen vergüten aufgrund eines Rahmenvertrages in Anlehnung an das JVEG 55 €/Stunde zuzüglich 25 v.H. Abend- und Feiertagszuschlag.

Die Kirchen in Hessen vergüten 50 €/Stunde nach eigenen Regelungen. Neben der Dauer des Dolmetschereinsatzes, wird die An- und Abfahrt als Vorbereitungszeit sowie die Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt) nach festgelegten Sätzen vergütet. In der Regel ist die Kostenübernahme beschränkt auf Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen.

Das Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vergütet die im Rahmen der begleitenden Hilfe nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 102 SGB IX) notwendig werdenden Einsätze von GSD aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 45 €/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütungsregelung des LWV ist als Anlage 1 beigelegt. Gebärdensprachdolmetschereinsätze im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bzw. anlässlich der Ausführung einer Sozialleistung werden nach dem JVEG mit einem Stundensatz von 55 € für Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten vergütet.

Die Agenturen für Arbeit in Hessen vergüten wie folgt:

- Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (z.B. Gebärdensprachdolmetschen bei einem Bewerbungsgespräch) wird auf Grundlage des § 17 Abs. 2 SGB I erstattet, d.h. nach den Regelungen des JVEG (entsprechend den §§ 9 bis 11 JVEG) aktuell 55/Stunde. Das JVEG findet zwar keine direkte Anwendung für die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, ist jedoch durch eine Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA 10-08 bis 14) als Orientierung für den Vergütungsrahmen anzusehen.
- Sind die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX werden Leistungen im Rehabilitationsverfahren gewährt, z.B. beim Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers bei Weiterbildung oder einem Vorstellungsgespräch. Auch hier beträgt der Stundensatz 55 €.
- Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist folgende Rechtsgrundlage für die Vergütung maßgeblich: § 17 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX. Nach § 101 SGB IX ist die Bundesagentur für Arbeit zu enger Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern verpflichtet. Daher legt die Bundesagentur für Arbeit bei der Vergütung die "Regelungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) zur Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher-Leistungen ab 1. Mai 2008" zugrunde. Hier beträgt der Stundensatz 45 €/Stunde.

Im Anwendungsbereich der Hessischen Kommunikationshilfenverordnung (HKhV) beträgt die Vergütung für den Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers 40 € Stunde.

Die Regelungen zur Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher-Leistungen des LWV und der HKhV sehen darüber hinaus eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes vor.

Bezüglich der Vergütung in anderen Bundesländern wird auf Anlage 2 verwiesen.

Frage 4. Wer kommt in welchem Fall in Hessen für die Kosten eines Gebärdendolmetschers auf?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5. Wie werden Gebärdendolmetscher jeweils honoriert, wenn die Betroffenen

- a) mit einem Arbeitsberater sprechen, ein Vorstellungsgespräch wahrnehmen oder an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen?
- b) der LWV oder die Integrationsämter Kostenträger sind?
- c) in anderen Fällen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

zu a: 55 €/Stunde,

zu b: 45 €/Stunde,

zu c: Krankenkassen: 45 €/Stunde + evtl. 25 v.H.,
Kirchen: 50 €/Stunde.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung diese Praxis?

Wenn mit dieser Frage die Unterschiedlichkeit der Honorare der Vergütung gemeint ist, kann die Landesregierung keine negative Tendenz erkennen. Der LWV hat eine wissenschaftliche Untersuchung über die Teilhabe hörbehinderter Menschen am Arbeitsleben in Auftrag gegeben, die auch über die Qualität und Finanzierung der Leistungen Aufschluss geben wird. Die wissenschaftliche Untersuchung hat einen vorgesehenen Zeitplan von Mai 2010 bis Dezember 2011.

Frage 7. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Betroffenen, dass die in Hessen schlechtere Honorierung zum Mangel an Gebärdendolmetschern wesentlich beiträgt?

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Die Organisationen der Betroffenen geben die Zahl von gehörlosen Menschen in Hessen mit 4.000 an. Vorausgesetzt, alle Gehörlosen sind der Gebärdensprache mächtig und daher auf die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscherdienste angewiesen, muss festgestellt werden, dass die in Hessen derzeit vorhandenen 55 GSD bei einem durchschnittlichen Auftragsvolumen von 300 Aufträgen im Jahr 16.500 Dolmetschereinsätze leisten könnten. Statistische Zahlen, wie oft ein Dolmetschereinsatz pro Betroffenen erfolgt bzw. notwendig ist, sind nicht vorhanden. Schätzungen gehen allerdings von drei bis fünf Behördenkontakten im Jahr aus, die einen Dolmetschereinsatz erforderlich machen, so dass mit den vorhandenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern die Mehrzahl der erforderlichen Übersetzungsdienste erbracht werden können. Knapp die Hälfte davon sind Leistungen im Rahmen der medizinischen Versorgung, die von den Krankenkassen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen in Anlehnung an das JVEG (+ evtl. Zuschläge) vergütet werden. Gut ein weiteres Drittel sind Aufträge anderer Sozialleistungsträger, die die Einsätze ebenfalls nach dem JVEG vergüten. Von den restlichen Beauftragungen sind lediglich 1/10 Dolmetschereinsätze im Sinne der HKhV, die derzeit mit 40 € in der Stunde vergütet werden. Da die weit überwiegende Zahl aller Einsätze bereits durch Sozialleistungsträger und hier nach den Vorschriften des § 17 SGB I i.V.m. § 19 SGB X nach den Vorschriften des JVEG zu vergütet sind, ist die Existenzgrundlage von GSD nur aufgrund möglicher Aufträge nach der HKhV nicht gefährdet. Die Landesregierung plant bei der Novellierung der HKhV die Vergütungssätze für die Dolmetschertätigkeit den Sätzen des JVEG anzupassen. Des Weiteren wird derzeit eine Änderung der Verordnung über die Prüfung für GSD vom 15. Juli 2005 erarbeitet.

Frage 8. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um diesem Mangel abzuwehren?

Aus der Antwort zu Frage 7 lässt sich entnehmen, dass der Landesregierung Anhaltspunkte für einen "Mangel" nicht vorliegen. Hinsichtlich der geplanten Änderungen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Wiesbaden, 20. Juli 2010

Jürgen Banzer



Regelung zur Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher- Leistungen ab 01.05.2008 im Rahmen der Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (SGB IX)

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bezieht sich ausschließlich auf die seitens des Integrationsamtes geförderten Einsätze von Gebärdensprachdolmetscher/innen im Rahmen der begleitenden Hilfen nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 102 SGB IX) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Es handelt sich um Leistungen an schwerbehinderte Menschen bzw. an deren Arbeitgeber, die auf Wunsch und im Einvernehmen mit den Leistungsempfängern direkt zwischen Gebärdensprachdolmetscher und dem LWV-Integrationsamt abgerechnet werden können.

2. Qualifikation

Für folgende qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher/innen gilt diese Regelung:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in – Universität
- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in – FH
- Staatl. geprüfter Gebärdensprachdolmetscher/in – Staatl. Prüfungsamt Darmstadt
- Staatl. geprüfter Gebärdensprachdolmetscher/in – Staatl. Prüfungsstelle München
- Geprüfter Gebärdensprachdolmetscher/in – IHK Düsseldorf

Für Dolmetscher/innen, die bis 31.12.2006 eine der folgenden Ausbildungen erfolgreich absolviert haben:

- Berufsbegleitende Ausbildung am Ausbildungszentrum für Gebärdensprachdolmetscher, Zwickau
- Weiterbildendes Studium, Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher/in der Johann-Wolfgang-Goethe Universität und der Fachhochschule, Frankfurt/Main
- Berufsbegleitende Ausbildung des Instituts für Gebärdensprache in Baden-Württemberg
- Modellversuch Gebärdensprachdolmetscher-Ausbildung NRW (MoVesDO)
- Berufsbegleitende Ausbildung des Projektes SIGnaLE, Berlin

3. Einsatzzeiten und Finanzierung

Einsatzzeiten sind sowohl Dolmetsch-, als auch Fahrt- und Wartezeiten. Diese werden in gleicher Höhe pro volle Zeitstunde pro Dolmetscher/in mit bis zu 45,- €, je angefangene halbe Einsatzstunde mit bis zu 22,50 € bezuschusst.

Der Nachweis über den Dolmetschereinsatz ist mit der beigefügten Bestätigung (Anlage 1) zu erbringen.

Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert berechnet. Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten, sowie Fahrkosten (siehe unten) ist - z.B. bei umfangreichen und /oder langfristigen Einsätzen - möglich. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem hessischen Reisekostengesetz und beträgt zur Zeit € 0,30 pro km bzw. bei einer Jahresfahrleistung ab 10.001 km € 0,22 pro km.

4. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist nach Vorlage des Bescheides der Finanzverwaltung über die Umsatzsteuerpflicht erstattungsfähig.



5. Ausfallkosten

Wird ein Einsatztermin innerhalb der Arbeitswoche (= Mo-Fr) drei Tage vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50% der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100%. Ausfallkosten werden allerdings nur übernommen, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann und wenn der Auftrag direkt durch das LWV - Integrationsamt erteilt oder mit diesem im Vorfeld abgestimmt worden ist.

Folgender Angaben sind zu erbringen:

- Wann und durch wen wurde der Auftrag abgesagt?
- Warum wurde der Auftrag abgesagt?

6. Umfang der Kostenübernahme/Abrechnungsmodalitäten

6.1 Als erstattungsfähige Einsatzzeit gelten die Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten. Die Unter Punkt 3 getroffene Rundungsregelung bezieht sich auf die gesamte Einsatzzeit. Sofern eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Fahrtstrecke und der eines einschlägigen Routenplaners besteht oder eine Verlängerung der Fahrzeit eintritt (z.B. durch hohes Verkehrsaufkommen, Verspätungen im ÖPNV etc.), sind diese bei der Abrechnung gesondert zu vermerken.

6.2 Zur Abrechnung dient der beiliegende Vordruck (Anlage 2).

7. Doppeleinsatz

7.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung mit zwei Dolmetscher/innen liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen / Unterbrechungen durch den/die Dolmetscher/in besteht. (z. Bsp. bei Betriebsversammlungen).

7.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmer/innen – ohne Dolmetscher/in,
- Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschers/der Dolmetscherin zur Regelung von Pausen/Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50%.

Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

7.3 Im übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, Dolmetscher/in und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

8. Geheimhaltungspflicht

Dem Gebärdensprachdolmetscher obliegt die Wahrung des Sozialgeheimnisses im Sinne der §§ 130 SGB IX, 35 Abs. 1 SGB I in Verbindung mit § 97 SGB X.

9. Geltungsdauer der Regelung

Die vorstehende Regelung gilt ab 01.05.08.

**Bestätigung des Dolmetschereinsatzes zur Vorlage beim
LWV Hessen – Integrationsamt –**

Ort des Einsatzes
(genaue Anschrift) :

Grund des Einsatzes:

Dolmetschereinsatz:

am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr

(Unterschrift des Veranstalters/ Arbeitgebers)

Teilnehmende hörgeschädigte Mitarbeiter:

Name, Vorname	Unterschrift

Abrechnung eines Gebärdensprachdolmetschereinsatzes mit dem LWV Hessen – Integrationsamt -

Datum des Einsatzes: _____ Name des Dolmetschers: _____

Gesamteinsatzzeit (inkl. Fahrzeit) : von _____ Uhr bis _____ Uhr

davon Dolmetschzeit* : von _____ Uhr bis _____ Uhr
(* Nachweis als Anlage beigefügt)

davon Fahrzeit/Wegzeit : _____ (Minuten)

ergibt insgesamt auf halbe Stunde
aufgerundete Gesamtstundenzahl : _____ Std. (x,- €) = _____ €

Fahrtkosten:

Fahrstrecke

Von _____ (Ort, Straße, Nr.)

bis _____ (Ort, Straße, Nr.)

Gesamtkilometer : _____ km (x 0,30 €) (bei bis zu 10.000 km/Jahr) = _____ €

_____ km (x 0,22 €) (ab 10.001 km/Jahr) = _____ €

(Begründung bei Abweichung der Kilometerangabe oder der Fahrzeit von gängigen Routenplanern:)

Zwischensumme = _____ €

(sofern Umsatzsteuerpflicht besteht) zzgl. MWST = _____ €

Öffentliches Verkehrsmittel:

Lt. beigefügter Fahrkarte = _____ €

Sonstige Fahrtkosten: = _____ €

Gesamt = _____ €

Ort, Datum

Unterschrift

Juli 2010

Synopse zur Vergütung von Gebärdensprachdolmetschern (GSD) ~~Stand: Oktober 2009~~

BL	Honorarsatz	Rechtsgrundlage	Fahrzeit = Einsatzzeit
Baden- Württemberg	55,00 €	JVEG; LGG	ja
Bayern	42,00 €	75% JVEG; BayKHV	ja
Brandenburg	55,00 €	JVEG; BbgBGG; BbgKHV	ja
Hessen	20,- € ½ h	HBGG, HKhV	ja
Mecklenburg- Vorpommern	20,- € ½ h	KHVO M-V	ja
Niedersachsen	55,00 €	JVEG	ja
Nordrhein- Westfalen	20,- € ½ h	BGG NRW; KHV NRW	ja
Saarland	40,00 €	BIH-Empfehlungen (2004); SBGVO (JVEG nur für Gerichte)	ja
Sachsen	55,00 €	JVEG; SächsIntegrG; SächsKhilfVO	ja
Sachsen- Anhalt	55,00 €	JVEG (keine KHV)	nein, nur § 5 JVEG
Schleswig- Holstein	55,00 €	JVEG; LBGG	ja

Hinweise: Auf die Wiedergabe der Bezeichnung der LGG'e, KHV'en und diversen Vereinbarungen im vollen Wortlaut wurde verzichtet. Von den nicht in der Tabelle genannten Ländern liegen keine Angaben vor. Auf die Darstellung der länderspezifischen Regelungen zur Abgeltung von Reisekosten in der rechten Spalte wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet.